



BÜNDNER SKIVERBAND
FEDERAZIONE GRIGIONESE DI SCI
UNIUN GRISCHUNA DA SKIS

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Statuten Bündner Skiverband	2
I. Name, Sitz und Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
III. Organe.....	3
Delegiertenversammlung.....	3
Vorstand	4
Kontrollstelle	5
IV. Regionen	5
V. Mitgliederbeiträge und Haftung.....	5
VI. Verbandswettkämpfe	5
VII. Verschiedenes	6

Statuten Bündner Skiverband

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Bündner Skiverband (BSV) ist eine Vereinigung aller regionalen und örtlichen Clubs sowie von Freunden des Schneesports, die in den Schneesportarten tätig und dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) angeschlossen sind.

Der BSV untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

Der BSV ist ein Regionalverband von Swiss-Ski, dessen Bestrebungen er unterstützt. Die Beziehungen der beiden Verbände richten sich nach den Statuten von Swiss-Ski.

Der Sitz des BSV befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der BSV fördert die von seinen Clubs betriebenen Schneesportarten durch alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen. Er nimmt eine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe wahr, indem er den Schneesport als Leistungs- und Breitensport bei einer breiten Bevölkerungsschicht fördert und verankert. Er koordiniert sportliche Ausbildung, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfe für leistungsorientierte Athleten und Breitensportler. Er fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Trainer, Betreuer und Funktionäre.

Der BSV unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Clubs in den Regionen.

Der BSV lehnt sich an die Grundsätze von Swiss-Ski, will aber eine weitgehend unabhängige und eigenständige Organisation sein.

Der BSV strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen, den Tourismusorganisationen und weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen an, die am Schneesport interessiert sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des BSV sind alle Swiss-Ski und weiteren Verbänden angeschlossenen Clubs. Der Eintritt in den BSV bedingt den gleichzeitigen Eintritt in Swiss-Ski. Für Ein- und Austritte gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten von Swiss-Ski. Mit dem Austritt oder Ausschluss verzichtet der betreffende Club auf seinen Anteil am Verbandsvermögen. Natürliche oder juristische Personen, die den BSV unterstützen, können vom Vorstand zu Gönnern ernannt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

Auf Antrag des Vorstands können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Persönlichkeiten, die sich um den BSV, die bündnerische Schneesportbewegung und den Schneesport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben; erfolgreiche und in sportlicher Haltung vorbildliche Wettkämpfer sowie verdiente, langjährige Verbandsfunktionäre des BSV.

Art. 4

Mutationen der Clubvorstände sind dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des BSV unter Angabe der vollständigen Adressen umgehend zu melden.

Art. 5

Clubs, die den Verpflichtungen gegenüber dem BSV nicht nachkommen, die Statuten oder die Interessen des BSV in grober Weise missachten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des BSV sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 7

Um in ein Organ gewählt zu werden, ist die Mitgliedschaft in einem dem BSV angehörenden Club Voraussetzung.

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt drei Jahre. Sie sind für drei weitere Amtsperioden wieder wählbar.

Das für eine Wahl zuständige Organ kann ein gewähltes Mitglied nach dessen Anhörung jederzeit seines Amtes entheben.

Delegiertenversammlung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs mit folgendem Stimmrecht zusammen:

Grundquote pro Club	3 Stimmen
Grundquote für JO	3 Stimmen
pro 50 Mitglieder (JO und/oder Senioren)	1 Stimme

Sämtliche Stimmen eines Clubs müssen bei Abstimmungen einheitlich durch einen Delegierten abgegeben werden.

Ehrenmitglieder sind mit einer Stimme an der DV stimmberechtigt.

Gönner sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSV bis zum 30. April des Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Art. 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im Juni statt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Verbandsgeschäfte:

1. Feststellung der vertretenen Stimmen
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresberichte
5. Rechnungsablage, Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Voranschlag
8. Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Kontrollstelle
9. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlungen der Dachverbände
10. Vergabe der nächsten Delegiertenversammlung
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Anträge sowie Bewerbungen zur Durchführung von Verbandswettkämpfen und der nächsten Delegiertenversammlung müssen bis zum 30. April dem Präsidenten eingereicht werden.

Wahlvorschläge können an der Delegiertenversammlung anlässlich des Traktandums 8 (Wahlen) eingereicht werden.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Durchführung beschlossen wird.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 13

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dringende Verbandsgeschäfte dies erfordern. Dies kann von mindestens einem Fünftel der dem Verband angehörenden Clubs, die zusammen mindestens einen Fünftel der Verbandsstimmen gemäss Art. 9 besitzen, verlangt werden. Im Weiteren kann durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Art. 14

Die Clubs werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktanden schriftlich eingeladen.

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand entsprechend seiner statutarischen Aufgaben selbst. Innerhalb des Vorstandes sollen die Ressorts Präsidium, Sport, Finanzen, Marketing/Sponsoring und Dienste abgedeckt werden. Jede Region ist mit einem Mitglied vertreten.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten des Verbandes. Die Art der Unterschriftsberechtigung ist immer kollektiv zu zweien. Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- a) Bestimmen der Politik des BSV
- b) Einsetzen von Fachkommissionen
- c) Wahl der Kommissionsmitglieder, der Bereichsleiter und Angestellten
- d) Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Reglementen und Führungsrichtlinien
- e) Anträge an die Dachverbände sowie an die Delegiertenversammlung
- f) Beschaffung der erforderlichen Finanzen

- g) Überwachung und Koordination der Tätigkeit von Kommissionen und Bereichen
- h) Publizitätswesen
- i) Durchführung von Informationstagungen für die Clubs
- j) Delegationen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitz einer Sitzung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme zu Sitzungen von Kommissionen und Bereichen beigezogen werden.

Kontrollstelle

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt eine Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

IV. Regionen

Art. 18

Der BSV ist in Regionen eingeteilt. Über die Anzahl Regionen im Kanton entscheidet der Vorstand. Die Zugehörigkeit der Mitglieder wird durch den Vorstand des BSV geregelt.

Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Delegiertenversammlung und Vorstand des BSV sind für die Regionen verbindlich.

V. Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 19

Die Delegiertenversammlung setzt die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Mitgliederzahl gemäss Swiss-Ski und deren angegliederten Verbänden fest. Die entsprechenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung finden sich im Anhang und bilden integrierenden Bestandteil der Statuten.

Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis Ende April des laufenden Geschäftsjahres an die Kasse einzuzahlen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des BSV haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

VI. Verbandswettkämpfe

Art. 21

Die Verbandsmeisterschaften werden durch den Vorstand des BSV vergeben.

VII. Verschiedenes

Art. 22

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 23

Eine Statutenänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 24

Im Fall einer Auflösung des BSV ist das vorhandene Vermögen zugunsten eines wiederum neu zu gründenden gleichen Verbandes in Graubünden dem Bündner Verband für Sport zu übergeben. Die vorhandenen Mittel sind bis zu einer Neugründung zinstragend anzulegen.

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2004.

Chur, 16. Juni 2007

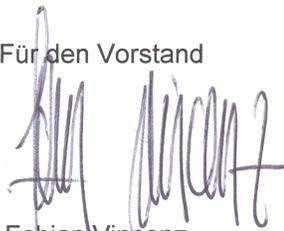
Für den Bündner Skiverband:

Der Präsident:



Markus Messmer

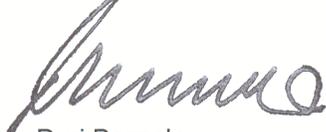
Für den Vorstand



Fabian Vincenz

Swiss-Ski:

Der Präsident:



Duri Bezzola

Der Direktor:



Hansruedi Laich